

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der öffentlichen Abwasseranlagen, über die Umlage der Abwasserabgabe  
und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen  
in der Gemeinde Oberthal

**(Abwassergebührensatzung)**

	Beschluss:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten
<b>Neufassung:</b>	17.02.2016		01.01.2017
<b>Außerkräftreten:</b>	nicht vorgesehen		

Auf Grund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376); den §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393); § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (Amtsbl. L S. 326); des §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (Bundesgesetzblatt I, S. 3370); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 50a, 128 und 132 des Saarl. Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I - Allgemeines**

- § 1 Abgabearten
- § 2 Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen

### **Teil II - Benutzungs- und Entsorgungsgebühren**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Absetzungen
- § 7 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

### **Teil III - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Ersatzpflichtige
- § 13 Höhe des Kostenersatzes
- § 14 Veranlagung und Fälligkeit
- § 15 Vorausleistungen

### **Teil IV - Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Gebührenmaßstab
- § 18 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 20 Veranlagung und Fälligkeit
- § 21 Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

### **Teil V - Schlussvorschriften**

- § 22 Billigkeitsmaßnahmen
- § 23 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 Inkrafttreten

## **Teil I - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Abgabearten**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG):
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
  - b) Entsorgungsgebühren für das Beseitigen von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
  - c) Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- (2) Die von der Gemeinde an das Land zu zahlende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (AbwAG) wird auf die Kleineinleiter umgelegt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen**

Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen nach dieser Satzung wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.

## **Teil II - Benutzungs- und Entsorgungsgebühren**

### **§ 3**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage, die Aufwendungen für das Aufnehmen, die Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind) einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.  
Als öffentliche Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gelten alle Einrichtungen der Gemeinde gemäß § 1 der Abwassersatzung und des Entsorgungsverbandes Saar (EVS); sie stellen eine einheitliche Einrichtung im Sinne des § 7 KAG dar.
- (2) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen, Klärgruben) von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde gesonderte Gebühren, sofern keine Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 erhoben wird. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen, die Abfuhr und Behandlung des Abwassers und des Schlammes einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gedeckt sind.  
Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Fäkalschlamm. Die entsorgte Menge wird an der Messeinrichtung des Saugfahrzeuges gemessen. Sind Mengemessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 werden getrennt als Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (4) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen und der sonstigen öffentlichen Flächen trägt der jeweilige Baulastträger, Eigentümer oder die Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Schmutzwasser im Sinne des Abs. 1 gilt die Wassermenge, die
- a) dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird,
  - b) auf dem Grundstück zur Trinkwasserversorgung gewonnen wird,
  - c) auf dem Grundstück zur Brauchwasserversorgung gewonnen wird,
  - d) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen entnommen wird.
- (3) Die in Abs. 2 Buchstabe a und b definierte Wassermenge ist durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu ermitteln.  
Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück zur Brauchwasserversorgung gewonnenen (Abs. 2 Buchstabe c) oder aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 2 Buchstabe d) entnommenen und in die öffentliche Abwasseranlage gelangenden Brauchwassermenge erfolgt durch eine pauschale Erhöhung der Wassermengen gemäß Abs. 2 Buchstabe a und b um 15 %. Sofern der Überlauf der Niederschlagswassernutzungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird zusätzlich für die angeschlossene versiegelte Fläche (siehe § 5 Abs. 1) die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 erhoben.  
Bemessungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frisch- und Brauchwasser.
- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (5) Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 1 Buchstabe a und b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Sie ist gemäß Abs. 3 durch Wasserzähler nachzuweisen.  
Verzichtet die Gemeinde auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Messeinrichtungen (Wasserzähler) müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und eine ausreichende Messkapazität aufweisen. Alle Aufwendungen für die Anschaffung und den Einbau von Messeinrichtungen haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.  
Das Ablesen und die Kontrolle der Messeinrichtungen durch Beauftragte der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige zu dulden und dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Für die Abrechnung der Zähler wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.
- (7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen entnommene und als Brauchwasser genutzte Wassermenge mittels Wasserzähler gemessen und

als Schmutzwassergebühr berechnet werden. In diesem Fall wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevante versiegelte Fläche (siehe § 5 Abs. 1) um 1,30 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> genutztem Niederschlagswasser reduziert, sofern der Überlauf der Niederschlagswassernutzungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Ist der Überlauf nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird für das genutzte und der Abwasseranlage zugeführte Brauchwasser eine Schmutzwassergebühr erhoben; die an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene, versiegelte Fläche bleibt bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen (versiegelten Flächen) eines Grundstückes bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Grundstücksanschlussleitung, Hof- und Terrassenablauf) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bemessungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> dieser Grundstücksflächen, wobei die gesamte sogenannte versiegelte Fläche auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, einschließlich Dachüberstände; z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen, überdachte Terrassen und Stellplätze.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Keller-Ausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit vom Grad bzw. von der Art der Versiegelung gemäß Tabelle 1 festgesetzt (siehe Anhang I).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung. Weist der Gebührenpflichtige für einen Belag oder eine Fläche einen anderen Versiegelungsgrad bzw. Abflussbeiwert nach, als in Tabelle 1 dargestellt, kann diese Fläche auf Antrag einer anderen Gebührengruppe (I oder II) zugeordnet werden.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung sind die am 1. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

## **§ 6**

### **Absetzungen**

- 1) Aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Der Antrag ist bis spätestens 15. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- 2) Der Nachweis über die absetzbaren Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch den Einbau geeigneter Messeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu führen. § 4 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.

- 3) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen (Berechnungen, Nachweis von Produktionszahlen, Gutachten) erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Dabei sind Wassermengen bis zu 3 m<sup>3</sup> pro im Haushalt lebender Person und Monat vom Abzug ausgeschlossen. Maßgebend ist die Anzahl der am 1. Januar des abzurechnenden Jahres mit Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Personen. Kann der Antragsteller den Nachweis gemäß Satz 1 nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- 4) Die nachweislich als Bauwasser verbrauchten Wassermengen werden auf Antrag nicht zur Schmutzwassergebühr veranlagt. Die Freistellung wird davon abhängig gemacht, dass der Träger der Baumaßnahme zum Nachweis über die als Bauwasser verbrauchten Wassermengen den Zeitpunkt des Baubeginns und der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme als auch die entsprechenden Zählerstände der Gemeinde unverzüglich anzeigt.
- 5) Die bebaute, überbaute und künstlich befestigte Fläche, die an eine Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn der Überlauf der Niederschlagswassernutzungsanlage nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- 6) Befestigte private Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Kanalisation gelangen kann, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wie sonstige öffentliche Flächen behandelt. D.h. für diese Flächen trägt der jeweilige Baulastträger oder die Gemeinde die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. § 3 Abs. 4).

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige, Gebührensatzsetzung**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z. B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

## **§ 8**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.  
Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.

- (2) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald die Zuführung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage endet. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm gemäß § 2 Abs. 2 entsteht mit der Entnahme.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen von der Gemeinde durch den Abgabenbescheid mitgeteilt.
- (2) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
  - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
  - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frisch- und Brauchwasserverbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Wasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt. Bei Änderungen der Verhältnisse können auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Abschläge entsprechend angepasst werden.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Abs. 3 und der feste Jahresbetrag nach Abs. 4 sind in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frisch- und Brauchwasserverbrauch festgestellt worden ist. Eine erforderliche Nachzahlung wird mit der Zustellung des Bescheides fällig.
- (6) Die Entsorgungsgebühren für das Beseitigen von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen, Klärgruben) von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (§ 3 Abs. 2), werden nach der Abfuhr von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid der Gemeinde angefordert. Diese Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z. B. Eigentümerwechsel) erfolgt eine Zwischenabrechnung mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

## **§ 10**

### **Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflicht**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage sowie jeden Wechsel des Eigentümers im Sinne der Satzung bis spätestens 2 Wochen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.  
Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige über den Eigentumswechsel, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde alle für die Errechnung und Prüfung der Abwassergebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen, diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- Insbesondere hat er auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute, überbaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Niederschlagswassernutzungsanlagen zu machen.
- (3) Alle gebührenrelevanten Änderungen (z. B. der bebauten, überbauten und befestigten Flächen; die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Eigenversorgungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen oder auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu ermitteln.
- (5) Die bebaute, überbaute und befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Gemeinde auf der Grundlage der Angaben des Gebührenpflichtigen berechnet und festgesetzt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

### **Teil III - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Grundstücksanschlussleitungen sind die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen zwischen der Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks und der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt durch die Gemeinde. Für die entsprechenden Aufwendungen erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksanschlussleitungen bis maximal 2 m in das Grundstück hinein zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Verlegung der öffentlichen Kanäle bzw. vor der endgültigen Herstellung von Straßenbaumaßnahmen die Grundstücksanschlussleitungen auch in unbebaute Grundstücke zu verlegen (Vorratskanal).  
Liegt an einem Grundstück ein Vorratskanal, so kann der Anschluss des Grundstücks nur an diesen Kanal erfolgen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (4) Bei der Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen kann die Gemeinde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe gemeindlicher Richtlinien gestatten, ein dafür geeignetes Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen; die Einzelheiten der Durchführung werden in der abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieser Vereinbarung besteht



nicht.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Hausanschlussleitungen auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück obliegt - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 3 - dem Grundstückseigentümer.

## **§ 12**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner des Kostenerstattungsbetrages. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der abflusswirksamen und versiegelten Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 13**

### **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entfällt, wenn die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung durch eine Maßnahme der Gemeinde (z.B. Erneuerung oder Umverlegung des Straßenkanals) verursacht wurden.

## **§ 14**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für die Grundstücksanschlussleitung wird durch einen Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

## **§ 15**

### **Vorausleistungen**

Auf den voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrag kann die Gemeinde vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorauszahlung verlangen; § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Teil IV - Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe**

### **§ 16**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde legt die von ihr gemäß den §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) an das Land zu zahlende Abwasserabgabe auf die Kleininleiter um. Kleininleiter im Sinne des § 2 Abs. 2 AbwAG sind:
  - a) die Einleiter von Abwasser in ein Gewässer
  - b) die Einleiter von Abwasser in den Untergrund (z. B. mittels Sickeranlagen); ausgenommen hiervon ist das Verbringen von Abwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
- (2) Die Umlage der Abwasserabgabe erfolgt durch die Erhebung einer Gebühr (Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe).

### **§ 17**

#### **Gebührenmaßstab**

Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Anzahl der durch das Land für das Veranlagungsjahr für das jeweilige Grundstück festgesetzten Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte.

### **§ 18**

#### **Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

### **§ 19**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung wegfällt.

### **§ 20**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe wird dem Gebührenpflichtigen von der Gemeinde durch den Abgabenbescheid mitgeteilt.
- (2) Bei Neuanschlüssen erfolgt die Veranlagung auf den 1. Januar des auf den Anschluss folgenden Kalenderjahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt die Änderung der Veranlagung zum 1. des Monats, der auf den Eigentümerwechsel folgt.

- (3) Die Gebühr ist in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 21**

### **Anzeige, Mitwirkungs- und Duldungspflicht**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Beginn und das Ende der Einleitung, alle gebührenrelevanten Änderungen sowie jeden Wechsel des Eigentümers im Sinne der Satzung bis spätestens 2 Wochen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.  
Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige über den Eigentumswechsel, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde alle für die Errechnung und Prüfung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen, diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **Teil V - Schlussvorschriften**

## **§ 22**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann von der Festsetzung der Gebühren und des Kostenersatzes im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn deren Einziehung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren und den Kostenersatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden ist, und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

## **§ 23**

### **Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 1, 2, 3, 5 und des § 21 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 24**

### **Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§25**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2001 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Abwassergebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Oberthal, 17. Februar 2016  
Der Bürgermeister

Stephan Rausch

Versiege- lungs- bzw. Gebühren- gruppe	Versie- gelungs- grad	Berech- nungs- faktor	Abflussbei- wert  [beim Bemessungs- regen $r_{15}(n=0,5) =$ $135 \text{ l/(s,ha)}$ ]	Befestigungsmaterial
<b>I</b>	wasser- durchläs- sig bzw. schwach versiegelt	0,0	$\leq 0,25$	z.B. - Schotterrassen - Rasen - Kies, Splitt - Sand, Schotter - befestigte Flächen mit einem aus- reichend großen Sickerflächenanteil und sonstige Flächen mit entspre- chendem Abflussbeiwert (Nachweis erforderlich)
<b>II</b>	wasser- teildurch- lässig bzw. mit- teldicht versiegelt	0,5	$>0,25 - < 0,75$	z. B.: - Fugenpflaster mit einer Fugenbreite $\geq 2$ cm bzw. einem Fugenanteil $\geq 20\%$ - Rasengittersteine - Ökopflaster $\geq 400 \text{ l/(s,ha)}$ - wassergebundene Decken - drainierte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation - begrünte Dächer mit einer Aufbau- stärke $\geq 10$ cm - befestigte Flächen mit einem aus- reichend großen Sickerflächenanteil und sonstige Flächen mit entspre- chendem Abflussbeiwert (Nachweis erforderlich)
<b>III</b>	wasserun- durchläs- sig bzw. stark ver- siegelt	1,0	$\geq 0,75$	z. B.: - Asphalt, Beton, Kunststoff - Natur- und Betonpflaster - Plattenbeläge - Flach- und Steildächer